

i.S.d. § 113 StGB war auf die Feststellung der Personalien des Angekl. und des Grades seiner Alkoholisierung gerichtet. Mit dieser Diensthandlung hatten sie bereits begonnen, als sie dem Angekl. das erste Zeichen zum Anhalten gegeben hatten. Sie dauerte an, bis die Personalien des Angekl. nach § 163b Abs. 1 StPO festgestellt und alle Maßnahmen zur Feststellung von Alkohol im Blut gem. § 81a StPO durchgeführt waren. Die Weigerung des Angekl., seine Personalien zu nennen, einen Atemalkoholtest durchzuführen und sein Widerstand gegen die Verbringung in den Streifenwagen stellen bei natürlicher Betrachtung eine einheitliche Verweigerung der freiwilligen Mitwirkung an dieser Diensthandlung aufgrund eines einzigen Entschlusses dar.

[11] Weil ein nicht behebbares Verfahrenshindernis vorliegt, ist das Verfahren gem. § 206a StPO einzustellen. Einer förmlichen Aufhebung des angefochtenen Urts. bedarf es nicht, weil die Einstellung des Verfahrens die Wirkungen des angefochtenen Urts. beseitigt (vgl. *BGH*, Beschl. v. 27.10.1970 – 5 StR 347/70, juris).

Strafbefehl: Übersetzung und Zustellung; bedeutender Schaden bei Unfallflucht

StPO § 37 Abs. 3; StGB §§ 69 Abs. 2, 142

1. Eine wirksame Zustellung eines Strafbefehls an einen in den Niederlanden lebenden und der deutschen Sprache nicht mächtigen Niederländer setzt die Beifügung einer Übersetzung in die niederländische Sprache voraus.

2. In den bedeutenden Schaden i.S.v. § 69 Abs. 2 Nr. 3 sind nur die Netto-Reparaturkosten mit zu berechnen. Verbringungskosten gehören hier nicht dazu. (amtl. Leitsätze)

LG Aachen, Beschl. v. 13.11.2017 – 66 Qs 10/16

Anm. d. Red.: S. dazu *EuGH* v. 12.10.2017 – C-278/16 = StV 2018, 70 m. Anm. *Brodowski/Jahn* = NZV 2017, 530 m. Anm. *Sandherr* und zum »bedeutenden Schaden« *Krumm* NJW 2012, 829.

Unverhältnismäßigkeit der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis

StPO § 111a; StGB § 69; GG Art. 20 Abs. 3

Es widerspricht dem Rechtsstaatsgebot, den Angeklagten auf geraume Zeit auf der Grundlage von § 111a StPO ohne Fahrerlaubnis zu belassen. Jedenfalls bei einem Zeitablauf von einem Jahr und vier Monaten seit Anordnung der Maßnahme ist die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis als unverhältnismäßig aufzuheben.

LG Hannover, Beschl. v. 24.02.2016 – 40 Qs 18/16

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig.

Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

StPO § 111a; StGB §§ 69, 142

Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis erst ein Jahr nach Tatbegehung ist wegen Unverhältnismäßigkeit nicht mehr gerechtfertigt.

LG Görlitz, Beschl. v. 08.09.2017 – 13 Qs 148/17

Aus den Gründen: Gem. § 111a StPO kann die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB entzogen werden wird. Die gem. § 111a Abs. 1 StPO erforderlichen dringenden Gründe sind ausschließlich in § 69 StGB zu suchen. Das *AG Hoyerswerda* stützt sich dabei auf § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB. Hiernach ist der Täter in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kfz anzusehen, wenn ein Vergehen des unerlaubten Entferns vom Unfallort (§ 142 StGB) gegeben ist. Damit liegen die Voraussetzungen einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111a StPO grundsätzlich vor. Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis unterliegt jedoch als strafprozessuale Zwangsmaßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vorläufige Zwangsmaßnahme durch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO soll ermöglichen, die Allgemeinheit vor Gefahren durch einen ungeeigneten Kraftfahrer schon vor dem rechtskräftigen Urteil zu schützen. Seit Tatbegehung am 31.07.2016 bis zum Erlass des Beschlusses nach § 111a StPO am 10.07.2017 ist nahezu ein Jahr vergangen. Der Sinn und Zweck der beantragten und erlassenen Maßnahme kann jedoch nach dem Zeitablauf nicht mehr angenommen werden bzw. ist nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen nicht mehr gerechtfertigt.

Amtsenthebung eines Schöffen

GVG §§ 51 Abs. 2, 77 Abs. 3; DRiG §§ 39, 45; GG Art. 101 Abs. 1

Zur Amtsenthebung eines Schöffen wegen menschenverachtender und verfassungsfeindlicher Äußerungen in sozialen Netzwerken (facebook). (amtl. Leitsatz)

OLG Dresden, Beschl. v. 13.09.2017 – 2 (S) AR 32/17

Aus den Gründen: I. 1. Der Vors. der 11. StrK des LG Leipzig hat gegenüber dem *Senat* mit VfG. v. 17.08.2017 beantragt, den beim LG Leipzig eingesetzten, in der Beschlussformel bezeichneten Schöffen seines Amtes als ehrenamtlicher Richter zu entheben, weil der Schöffe seine Amtspflichten gröblich verletzt habe. Der Schöffe unterhalte einen Facebook-Account, in dessen öffentlich zugänglichem Bereich das Profilbild des Schöffen sowie mehrere Beiträge und – z.T. kommentierte bzw. textlich ergänzte – Bilder enthalten sind, deren Inhalt als verfassungsfeindlich und menschenverachtend einzustufen sei und damit eine gröbliche Verletzungen der Amtspflicht eines Schöffen darstellten.

Nach den Feststellungen stellte der Schöffe u.a. am 13.08.2017 in den öffentlich zugänglichen Bereich seines Facebook-Accounts mit dem vom ihm verfassten Kommentar »Nur die dummen lernen nicht« einen – möglicherweise von einem anderen Facebook-Nutzer bereits früher geposteten – Beitrag mit der Überschrift »Der Internationale Strafgerichtshof hat bestätigt...« ein, worin mit für die Argumentation von »Reichsbürgern« typischen Textpassagen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland bestritten und der Fortbestand des Deutschen Reiches behauptet wird. Am 04.07.2017 stellte er zudem als sein Profilbild des von ihm unter dem Namen »N.F.N.« geführten (zweiten) Facebook-Accounts das Bild einer Uniform-Dienstmütze der Waffen-SS (SS-Division Totenkopf) ein, versehen mit der Textpassage »Liebe Flüchtlinge, an diesen Mützen erkennen Sie Ihren Sachbearbeiter«. Am 23.07.2017 (12:17 Uhr) verfasste er den eigenen Beitrag: »Leute, sammelt eure Kraft und Gedanken, denn nach dem 24.09.2017 wird

Deutschland nicht mehr Deutschland sein. Wahlfälschung im großen Stil durch die Faschisten der CDU, CSU, SPD, und Grüne, um das Land weiter zu destabilisieren. Es gibt dann Bürgerkrieg um diese verlogenen Faschisten, welche nicht freiwillig gehen aus diesen Ämtern zu beseitigen und vom Volk abzuurteilen.« Ferner kommentierte der Schöffe am 06.08.2017 den Beitrag eines anderen Facebook-Nutzers (X.) »Nazis sind für mich Deutsche, Flüchtlinge sind Invasoren« mit den zustimmenden Worten »Ja, das ist so«. Unter dem 19.07.2017 (15:47 Uhr) fordert er »Deutsches Volk heb[e] dein[en] Arsch beseitige das System«. In sein Account hat er zudem eine Vielzahl verunglimpfender Darstellungen amtierender Politikern eingestellt oder »geteilt«. Beispielhaft genannt seien die Bilder der Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages und Mitglied des Vorstandes der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft Claudia Roth mit der per Fotomontage anstelle des Mundes eingefügten analen Austrittsöffnung (Anus) oder die Fotomontage des Bundesjustizministers Heiko Maas mit heruntergelassener Hose hockend und auf das Straßenpflaster kotend. Dieses Bild ist versehen mit der Bildüberschrift »Netzwerksdurchfallgesetz durch...« und bezieht sich eindeutig auf das im Juni 2017 vom deutschen Bundestag angenommene, seiner Zielrichtung nach gegen Hetze und gefälschte Meldungen in Sozialen Netzwerken bestimmte Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG, Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken), auch »Facebook-Gesetz« genannt.

Am 14./15.08.2017 postete er das mit der Aufschrift »Zensur? Nein Danke! Ich freue mich Euch wieder zu sehen auf: VK.com« versehene Bild des »Facebook«-Logo »f« mit den Worten »Wer mach mit« sowie »Kommt alle hin, Freunde« den Aufruf, auf das Netzwerk »VK.com«, die russische Netzwerk-Variante von Facebook zu wechseln, welches als Sammelbecken für Facebook-Hetzer gilt.

2. Mit Schreiben des Senatsvors. v. 25.08.2017 ist der Schöffe über den Antrag auf Amtsenthebung informiert worden. Der Schöffe hat sich dazu mit einem Schreiben v. 01.09.2017 geäußert. Er bestätigt, die in der Antragsschrift zur Amtsenthebung beschriebene Person zu sein; allerdings habe er weder verfassungsfeindliche noch menschenverachtende Äußerungen getätigt. Sofern seine Äußerungen dennoch so aufgenommen worden seien, bitte er hierfür in aller Form um Entschuldigung. Er habe sich stets von dem Gedanken der Meinungsfreiheit in Bild und Ton nach Art. 5 GG leiten lassen. Den nunmehr vorliegenden Antrag auf Amtsenthebung nehme er gleichwohl zum Anlass, das Amt des Schöffen wegen der ihm zur Last gelegten Sachen niederzulegen. [...]

Der nach Kap. C I. lfd. Nr. 14 des Geschäftsverteilungsplans 2017 des *LG Leipzig* i.V.m. der Geschäftsverteilung über die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte im Präsidialrichterbereich des *LG Leipzig* (...) für das Jahr 2017 für Schöffenangelegenheiten zuständige Vors. der 11. StrK hat mit VfG. v. 17.08.2017 gem. §§ 51 Abs. 2 S. 1, 77 Abs. 3 S. 3 GVG beantragt, den in der Beschlussformel bezeichneten Schöffen seines Amtes zu entheben, weil der Schöffe seine Amtspflichten gröblich verletzt habe. Zugleich hat er angeregt, gem. § 51 Abs. 3 GVG einstweilen anzuordnen, dass der Schöffe bis zur Entscheidung über die Amtsenthebung nicht zu Sitzungen herangezogen werden darf.

Der Schöffe unterhalte einen Facebook-Account, in dessen öffentlich zugänglichem Bereich das Profilbild des Schöffen sowie mehrere Beiträge und – zum Teil kommentierte bzw. textlich ergänzte – Bilder enthalten sind, deren Inhalt als verfassungsfeindlich und menschenverachtend einzustufen sei und damit eine gröbliche Verletzungen der Amtspflicht eines Schöffen darstellten.

II. 1. Der Antrag des Vors. der 11. StrK des *LG Leipzig* ist zulässig und gem. §§ 51 Abs. 2 S. 1, 77 Abs. 3 S. 3 GVG formell ordnungsgemäß gestellt. Nach Kap. C I. lfd. Nr. 14 des Geschäftsverteilungsplans 2017 des *LG Leipzig* i.V.m. der Geschäftsverteilung über die

Erledigung der Verwaltungsgeschäfte im Präsidialrichterbereich des *LG Leipzig* (E 320a-3/16) für das Jahr 2017 ist der Vors. der 11. StrK zur Wahrnehmung der Schöffenangelegenheiten berufen.

2. Der Antrag ist – auch im Hinblick auf den Grundsatz des gesetzlichen Richters – begründet. Die Veröffentlichungen und Beiträge im öffentlich zugänglichen Bereich seines Facebook-Accounts verdeutlichen die ablehnende Grundeinstellung des Schöffen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland mit ihren verfassungsrechtlich verankerten Grundwerten und stellen in Bezug auf seine Eigenschaft als Schöffe eine gröbliche Amtspflichtverletzung i.S.d. § 51 Abs. 1 GVG dar (vgl. *Kissel/Mayer*, GVG 8. Aufl., § 51 Rn. 2).

a) Zu den unverzichtbaren Amtspflichten eines Schöffen gehört – i.E. bereits im nach § 51 Abs. 3 S. 1 GVG ergangenen Beschl. v. 04.09.2017 unter Bezugnahme auf die »reichsbürgertypischen« Textpassagen ausgeführt – u.a. seine Treuepflicht gegenüber dem Staat und dessen verfassungsrechtlicher Ordnung. Die Treuepflicht gebietet unverzichtbar, den Staat und seine geltende verfassungsrechtliche Ordnung zu bejahen, sie als schützenswert anzuerkennen, in diesem Sinne sich zu ihm zu bekennen und aktiv dafür einzutreten.

Dieser sich für Berufsbeamte und hauptamtliche Richter aus Art. 33 Abs. 5 GG ergebenden Verpflichtung zur Verfassungstreue (vgl. *BVerfGE* 39, 334 [346 f.]) unterliegen nicht nur hauptamtliche, sondern auch ehrenamtliche Richter. Für ehrenamtliche Richter folgt dies – gleichermaßen wie für hauptamtliche Richter – aus ihrer Funktion als gleichberechtigte Organe genuin staatlicher Aufgabenerfüllung, nämlich der nach Art. 92 GG »den Richtern« anvertrauten rechtsprechenden Gewalt.

b) Die vom Schöffen ausdrücklich geteilten reichsbürgertypischen Thesen (13.08.2017: »... bestätigt die Zuständigkeit des Deutschen Reichs und nicht die Zuständigkeit der ‚Bundesrepublik Deutschland‘ mit ihrer Finanzagentur GmbH...«, ... »BRD-GmbH« ...), sein Aufruf zur Abschaffung der Demokratie (19.07.2017: »Deutsches Volk heb[e] dein[en] Arsch beseitige das System«) oder der – insbes. aufgrund des Zusammenhangs der am 12./13.08.2017 getätigten Posts »Islam gehört zu Merkel, nicht zu Deutschland« bzw. »Zur Hölle mit Euch und dem Islam ... – Ab in Eure Länder« deutlich auf Ausländer, Asylbewerber und Flüchtlinge bezogene – rassenideologische und völkische Ausdruck »Untermenschen« (13.08.2017, 07:00 Uhr) belegen in der Gesamtschau mit den weiteren – oben auszugsweise dargelegten – Veröffentlichungen des Schöffen dessen mit der Verfassungstreue nicht zu vereinbarende, gegenüber der Bundesrepublik und ihren verfassungsmäßig garantierten Werten ablehnende Grundeinstellung.

Der Betroffene kann sich hierbei zur Rechtfertigung nicht auf sein Grundrecht auf freie Meinungsbildung und -äußerung nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG berufen. Denn dieses Grundrecht, das nach Art. 5 Abs. 2 GG unter dem Vorbehalt der allg. Gesetze steht, die ihrerseits wiederum im Lichte der insgesamt zu gewährleistenden ungehinderten öffentlichen Diskussion grundrechtsfreundlich auszulegen sind (»Wechselwirkung der Grundrechte«, »grundrechtliche Werteordnung«, vgl. grundlegend *BVerfGE* 7, 198), findet im vorliegenden Fall seine Schranke in der – wie ausgeführt – unmittelbar aus der Verfassung abgeleiteten Verpflichtung eines

Schöffen zur persönlichen Verfassungstreue, die ihn – auch außerhalb seines Amtes als ehrenamtlicher Richter – unbeschadet uneingeschränkt zulässiger Kritik an den Zielen oder der konkreten Politik der jeweiligen Regierung verpflichtet, die geltende verfassungsrechtliche Ordnung als schützenswert anzuerkennen, in diesem Sinne sich zu ihr zu bekennen und aktiv für sie einzutreten (vgl. *BVerfGE* 39, 334 [347 f.]).

c) Bei der Kollisionsabwägung der beiden grundsätzlich gleichrangigen verfassungsrechtlich normierten Positionen gebührt der geforderten Verfassungstreue des ehrenamtlichen Richters der Vorrang vor dessen persönlicher Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit.

Durch die Enthebung vom Schöffenamts wird ihm die Ausübung dieses Grundrechts (auch in Form möglicherweise inhaltlich verfassungswidriger Thesen) außerhalb seines Amtes in keiner Weise eingeschränkt. Die Verfassungstreue jedes einzelnen haupt- oder ehrenamtlichen Richters aber ist zur Funktionsfähigkeit der Rspr., die im Interesse der Allgemeinheit liegt und wesentlich von der Integrität und Glaubwürdigkeit ihrer Repräsentanten abhängt, unabdingbar. Sie ist Grundvoraussetzung für die Befähigung zur Ausübung auch des ehrenamtlichen Richteramtes, auf dessen Ausübung es aber keinen Anspruch gibt.

d) Das Ausmaß und das Gewicht sowie die mehrfache provozierende Wiederholung der verfassungsfeindlichen Ausführungen des Betroffenen rechtfertigen es, die Verletzung seiner Amtspflicht als gröblich i.S.d. § 51 Abs. 1 GVG einzustufen, so dass sich die Amtsenthebung als verhältnismäßig erweist (vgl. BR-Drs. 539/10, 21).

Die offenbar festgefügte menschenverachtenden Denkweise lässt es ausgeschlossen erscheinen, dass der Betroffene Willens und in der Lage ist, als ehrenamtlicher Richter insbes. in Verfahren gegen Ausländer dem geleisteten Eid entsprechend unparteiisch und ohne Ansehung der Person zu entscheiden. Gleiches gilt für denkbare Verfahren wegen zu beurteilender volksverhetzender Äußerungen in Sozialen Netzwerken. Sein im öffentlich zugänglichen Bereich des Facebook-Accounts und damit für jeden Beteiligten künftiger Strafverfahren einsehbares Verhalten macht ihn aus objektiver Sicht verständiger Verfahrensbeteiligter ungeeignet für die Ausübung des Schöffenamtes, weil er nicht mehr die Gewähr bietet, unparteiisch und nur nach Recht und Gesetz zu entscheiden. [...]

Mitgeteilt vom 2. Strafsenat des OLG Dresden.

Anm. d. Red.: Ergänzend nahm der 2. Strafsenat Bezug auf die Begründung seiner einstweiligen Anordnung vom 13.09.2017 (bei juris).

Strafrecht

»All CATS are BEAUTIFUL«

StGB § 185; GG Art. 5 Abs. 1 S. 1

Wer ostentativ vor Polizeibeamten, bewusst in deren Nähe und auf diese individualisiert einen Stoffbeutel mit der Aufschrift »All CATS are BEAUTIFUL/A.C.A.B.« zur Schau stellt, begeht eine Beleidigung.

BVerfG, Beschl. v. 13.06.2017 – 1 BvR 2832/15

Aus den Gründen: [1] I. Die Verfassungsbeschwerde betrifft eine strafrechtliche Verurteilung wegen Beleidigung.

[2] Nach den Feststellungen des *AG* trug der Bf. bei einer Gegen demonstration gegen den Landtagswahlkampf einer Partei einen rosafarbenen, 1/4 ca. 40x 40 cm großen Stoffbeutel über der Schulter, der im oberen Bereich mit dem Aufdruck A.C.A.B. versehen war. Im mittleren Bereich war ein Kätzchen abgedruckt, unter dem in gleicher Größe wie das Akronym A.C.A.B. der Schriftzug »All CATS are BEAUTIFUL« prangte. Der Einsatzleiter der Polizei forderte den Bf. auf, den Beutel nicht weiter offen zu tragen. Dieser Aufforderung kam der Bf. nicht nach und trug den Beutel »nunmehr ostentativ« und »nachgerade paradiierend« vor den die Demonstration abschirmenden Einsatzkräften der Polizei.

[3] Das *AG* verurteilte den Bf. zu einer Geldstrafe von 15 Ts. zu je 20 Euro. Indem der Bf., auch und gerade nachdem er vom Einsatzgruppenleiter aufgefordert worden sei, den gegenständlichen Stoffbeutel mit dem Aufdruck A.C.A.B. nicht weiter offen zur Schau zu tragen, sich nachgerade paradiierend vor den Polizeieinsatzkräften positioniert habe, habe er sich vorsätzlich in eine visuelle Interaktion mit den Polizeieinsatzkräften vor Ort begeben. Er habe hierdurch eine erkennbare Konkretisierung der Kollektivbeleidigung »all cops are bastards« bewirken wollen. Das *LG* verwarf die Berufung als unzulässig gem. §§ 313, 322a StPO, da sie offensichtlich unbegründet sei.

[4] II. Die fachgerichtlichen Entscheidungen begegnen i.E. keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die *Gerichte* sind zutreffend davon ausgegangen, dass der Aufdruck A.C.A.B. für die englische Parole »all cops are bastards« steht. Das *AG* hat sich hinreichend mit weiteren Deutungsmöglichkeiten, auch im Zusammenhang mit dem abgebildeten Kätzchen und dem Schriftzug »All CATS are BEAUTIFUL« auseinandergesetzt. Es handelt sich bei der Parole um eine Meinungsäußerung i.S.d. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Sie ist nicht offensichtlich inhaltlos, sondern bringt eine allg. Ablehnung der Polizei und ein Abgrenzungsbedürfnis ggü. der staatlichen Ordnungsmacht zum Ausdruck (vgl. *BVerfG*, Beschl. der 3. Kammer des Ersten Senats v. 17.05.2016 – 1 BvR 257/14 –, *juris*, Rn. 12; – 1 BvR 2150/14 – *NJW* 2016, 2643 [= *StV* 2017, 180]).

[5] Die Schlussfolgerung, dass das »nachgerade paradiierende« Zur-Schau-Stellen des bedruckten Stoffbeutels eine hinreichende Konkretisierung der angesprochenen Personengruppe enthält, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Zwar reicht die alleinige Teilnahme des Bf. an einer Versammlung in der Erwartung, dass dort auch Polizeibeamte anwesend sein dürften, ebenso wenig aus wie die Weigerung, den Beutel auf Aufforderung durch den Einsatzleiter wegzustecken. Denn es ist verfassungsrechtlich nicht zulässig, eine auf Angehörige einer Gruppe im Allg. bezogene Äußerung allein deswegen als auf eine hinreichend überschaubare Personengruppe bezogen zu behandeln, weil eine solche Gruppe eine Teilgruppe des nach der allg. Gattung bezeichneten Personenkreises bildet (vgl. *BVerfGE* 93, 266 [302 f.] [= *StV* 1996, 17]). Es genügt daher nicht, dass die bei der Gegen demonstration anwesenden Einsatzkräfte der Polizei eine Teilgruppe aller Polizistinnen und Polizisten sind. Ebenso wenig kann ein Mitglied des Kollektivs die Individualisierung dadurch herbeiführen, dass der Äußernde zur Unterlassung aufgefordert wird.

[6] Vorliegend folgt die erforderliche personalisierte Zuordnung jedoch aus dem vom *AG* festgestellten Verhalten des